



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	26.04.2010	
Rechnungsprüfungsausschuss	06.05.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Abschlussbericht - Verlust von Wahlgeräten durch Großbrand bei der Firma NEDAP (NL)

I. Chronologie der Ereignisse:

Kurz vor Durchführung der niederländischen Parlamentswahlen im November 2006 wurde einer von zwei in den Niederlanden eingesetzten Wahlmaschinen die Verwendungsgenehmigung entzogen. Hierdurch trat in den Niederlanden die Situation ein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden, die bisher diesen Typ von Wahlmaschinen eingesetzt hatten, die Durchführung der Parlamentswahlen erheblich gefährdet war. Das niederländische Innenministerium hat sich daraufhin an die Firma NEDAP gewandt und diese um Hilfestellung gebeten. Diese hat wiederum, neben der Bereitstellung eigener Kontingente, über ihren deutschen Vertriebspartner, die Firma HSG-Wahlssysteme, in Dortmund und hier in Köln angefragt, ob die vorhandenen Wahlmaschinen ausgeliehen werden könnten. Im Wege der grenzüberschreitenden Amtshilfe wurde nach Prüfung der Anfrage der Ausleihe zugestimmt, verbunden mit der vertraglichen Vereinbarung, dass die Kölner Wahlmaschinen im Anschluss an den Einsatz bei den Parlamentswahlen einer umfangreichen technischen Überprüfung sowie einer dringend notwendigen hard- und softwaretechnische Hochrüstung der Geräte unterzogen werden sollten. Anfang 2007 fragte die Firma NEDAP erneut an, ob die Kölner Wahlmaschinen nochmals für eine Provinzwahl in den Niederlanden Anfang März 2007 eingesetzt werden könnten, da der Mitbewerber die Zulassung noch nicht zurück erhalten hatte. Auch diesem Wunsch wurde entsprochen.

Im Anschluss daran beantragte Firma NEDAP beim Bundesinnenministerium (BMI) und der Physikalisch Technischen Prüfanstalt (PTB) die Zulassung einer neuen Soft- und Hardwareversion. Gleichzeitig bot Fa. NEDAP der Stadt Köln an, sämtliche Wahlmaschinen nach erfolgter Zulassung mit diesem neuen Versionspaket auszustatten. Aufgrund der Diskussionen über die Sicherheit und Manipulierbarkeit von Wahlmaschinen war und ist der Verwaltung sehr an einem hohen Sicherheitsstandard gelegen. Nach Rücksprache mit der PTB wäre durch dieses Versionspaket ein noch höherer Schutz erreicht worden. Daher wurde das Angebot der Firma NEDAP angenommen, den Abschluss des Zulassungsverfahrens abzuwarten und die Wahlmaschinen bis dahin bei der Firma NEDAP zu belassen.

Aus diesem Grund befanden sich die Kölner Wahlmaschinen am 10.07.2007 noch in den Werkshallen der Fa. NEDAP in Eibergen. Dort brach am 10.07.2007 ein Großbrand aus, bei dem das gesamte Objekt zerstört wurde.

Zum Zeitpunkt des Brandes befanden sich in Eibergen 364 von 582 der Kölner Wahlmaschinen zwecks Wartung und Reparatur. Diese Geräte sowie diverses Zubehör (Auslese-einheiten, etc.) wurden ebenfalls durch den Brand völlig zerstört.

Nach vorsichtiger Schätzung belief sich die Schadenssumme auf rund 1,5 Mio. EUR.

Die Verwaltung, vertreten durch das Wahlamt und das Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Köln, nahm unverzüglich mit dem deutschen Vertriebspartner der Firma NEDAP und der Firma HSG-Wahlssysteme Kontakt auf. Alle in Frage kommenden Ansprüche gegen Fa. HSG, Fa. Nedap und den Versicherer der Stadt Köln wurden dem Grunde wie auch der Höhe nach geprüft.

Mit Blick auf das Wahljahr 2009, beginnend mit der Europawahl im Frühjahr 2009, teilte Fa. NEDAP mit, dass sie sowohl willens als auch in der Lage sei, Wahlmaschinen in ausreichender Stückzahl zwecks Ersatzbeschaffung zu produzieren und anzubieten. Die Entscheidung über dieses Angebot war für die Stadt Köln allerdings nicht von der Haftungsfrage zu lösen.

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage durch die von der Stadt Köln beauftragte Fachanwaltskanzlei für Versicherungsrecht und das niederländische Recht und zahlreichen Besprechungen mit den beteiligten Firmen wurde schließlich unter Beachtung aller rechtlichen und tatsächlichen Eventualitäten die nachfolgend beschriebene außergerichtliche Vereinbarung getroffen:

II. Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Firma NEDAP:

1. Ersatz der 364 untergegangenen Geräte und 582 Speichermodule und div. Zubehörs mit Hochrüstung auf den neuesten Stand.
2. Aufrüstung von 218 Wahlgeräten, die bei dem Brand nicht beschädigt wurden,
3. Lieferung frei Haus Stadt Köln auf Risiko der Fa. NEDAP.
4. Zahlung des von der Provinzial-Versicherung eingenommenen Betrages von 714.000 EUR (incl. Einfuhr-Umsatzsteuer) an Fa. NEDAP in Raten nach Zahlungsplan.
5. Entlassung der deutschen Lieferfirma HSG aus der Haftung.

6. Lieferpflicht bis zum 31.12.2008, damit die Wahlgeräte zu den Wahlen im Jahr 2009 zum Einsatz kommen können. Gleichzeitig verpflichtete sich Fa. NEDAP im Hinblick auf die ursprünglich für Frühjahr 2008 erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Produktion nach Möglichkeit, jedoch befristet bis zum 30.06.2008, hinauszuzögern und ganz einzustellen, sollte eine negative Entscheidung des BVerfG ergehen.
7. Stadt Köln trägt nur die eigenen Anwaltskosten für die Beratung bei Zustandekommen des Vertrages.

Die Wahlgeräte sollten bei allen Wahlen im Jahr 2009, also bereits zur Europawahl am 07.06.2009 zum Einsatz kommen, um die Wahl kostengünstig durchzuführen. Da die Wahlvorbereitungen jedoch mindestens 6 - 8 Monate in Anspruch nehmen, musste die Entscheidung über den Einsatz von Wahlgeräten oder die Alternative der Stimmzettelwahl mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor dem Wahltermin verfahrenssicher getroffen werden. Die Liefertermine waren im Hinblick hierauf mit der Fa. NEDAP abgestimmt worden. Nach der o. zit. Vereinbarung sollte Fa. NEDAP befristet bis zum 30.06.2008 nur so viel Aufwand zur Herstellung der Geräte betreiben, wie dies im Hinblick auf die rechtzeitige Fertigstellung zum vereinbarten Termin erforderlich war ("Bemühensklausel") und die dadurch erzielten Ersparnisse an die Stadt Köln weitergeben. Diese Regelung ist im Verhandlungswege erzielt worden. Hierzu wäre der Schadensersatzpflichtige, - er hat grundsätzlich das Recht, in Form der Naturalrestitution Ersatz zu leisten, - eigentlich nicht verpflichtet.

Ohne das Brandereignis hätte die Stadt Köln ein höheres Risiko der Nichteinsetzbarkeit der Wahlgeräte infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (siehe hierzu Ziff. III. ff.) gehabt, weil die Kosten der Hochrüstung der Geräte zusätzlich angefallen und dann vergeblich gewesen wären. Der Vereinbarung mit Fa. NEDAP wurde letztlich unter Abwägung aller Risiken und Eventualitäten zugestimmt.

Die Firma NEDAP ist ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrüstung, Rücklieferung und Transport der Wahlgeräte in vollem Umfange nachgekommen.

Die letzte Teillieferung der Wahlgeräte erfolgte am 04.12.2008

Folgende Zahlungen wurden geleistet:

a) auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen an die Firma NEDAP

1. Zahlung am 03.09.2008 über 60.000 Euro an die Firma NEDAP
2. Zahlung am 03.09.2008 über 180.000 Euro an die Firma NEDAP
3. Zahlung am 22.10.2008 über 180.000 Euro an die Firma NEDAP
4. Zahlung am 23.01.2009 über 180.000 Euro an die Firma NEDAP

Gesamt: 600.000 Euro an die Firma NEDAP

b) Umsatzsteuer an das Finanzamt Köln

- 1.) Zahlung am 03.09.2008 über 45.600 Euro (zu 1. und 2. Zahlungen an NEDAP)
- 2.) Zahlung am 23.10.2008 über 34.200 Euro (zu 3. Zahlung an NEDAP)
- 3.) Zahlung am 24.02.2009 über 34.200 Euro (zu 4. Zahlung an NEDAP)

Gesamt: 114.000 Euro an Umsatzsteuer

III. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Einsatz von Wahlgeräten:

Das BVerfG entschied (erst) mit Urteil vom 3. März 2009 wie folgt (2 BvC 3/07):

1. Die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV) vom 3. September 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 2459) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung und der Europawahlordnung vom 20. April 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 749) ist mit Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als sie keine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entsprechende Kontrolle sicherstellt.
2. Die Verwendung der elektronischen Wahlgeräte der N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (Nedap) vom Typ ESD1 Hardware-Versionen 01.02, 01.03 und 01.04 sowie vom Typ ESD2 Hardware-Version 01.01 bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag war mit Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

IV. Auswirkung auf die Wahlorganisation der Stadt Köln:

Infolge des Urteils wurden sämtliche Wahlen im Jahre 2009 in konventioneller Art mittels Stimmzetteln durchgeführt.

Hierfür war es einerseits erforderlich, die bisherige Anzahl von 540 Stimmbezirken auf nunmehr 800 Stimmbezirke zu erhöhen, um die höhere Verweildauer des Wählers in der Wahlkabine zu kompensieren. Andererseits wurden die Wahlvorstände von bisher 5 Mitgliedern (gesetzliches Mindestmaß) auf bis zu 7 Mitglieder (Kommunalwahl 2009) erweitert, um dem höheren zeitlichen Aufwand für die Auszählung gerecht zu werden. Mithin stieg die Zahl der erforderlichen Mitglieder der Wahlvorstände von 2.700 auf bis zu 5.600 Personen an.

V. Zukünftiger Einsatz von Wahlgeräten:

Wie das BVerfG unter Ziff. 1 des zuvor zitierten Urteilstenors herausgestellt hat, ist bereits die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Wahlgeräten, nämlich die Bundeswahlgeräteverordnung, nicht verfassungskonform.

Der zukünftige Einsatz von Wahlgeräten hängt daher entscheidend von einer Novellierung der Bundeswahlgeräteverordnung durch den Ordnungsgeber –hier dem BMI– ab.

Seitens der Firma NEDAP wurde bereits eine technische Erweiterung für die Wahlgeräte präsentiert, die den Ausdruck eines Kontrollbelegs für den Wähler ermöglicht.

Das BMI zeigt jedoch bisher eine eher restriktive Haltung hinsichtlich einer Novellierung, da es befürchtet, dass jedweder Technikeinsatz zu einer erneuten erfolgreichen Verfassungsklage bei zukünftigen Wahlereignissen führen könnte.

Eine abschließende Positionierung des Bundesinnenministeriums ist derzeit nicht in Sicht. Daher kann eine verlässliche Prognose, ob und vor allem wann mit dem Einsatz von Wahlgeräten gerechnet werden kann, zurzeit nicht abgegeben werden. Es ist allerdings angesichts der bekannten Dauer der Änderungsverfahren für Verordnungen des Bundes nicht ernsthaft mit einem Einsatz der Geräte bereits zur Bundestagswahl 2013 zu rechnen.

gez. Kahlen